

Bundessozialgericht

2 RU 43/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

1.....,
2.....,

Kläger und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. Oktober 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juni 1985 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I.

Die Kläger sind die Witwe (Klägerin zu 1) und der Sohn (Kläger zu 2) des am 13. September 1977 infolge eines Verkehrsunfalls in der Türkei verstorbenen O. A. . Sie begehren von der Beklagten Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Ehemann der Klägerin zu 1 war bei einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten in S. beschäftigt, wo er auch wohnte.

Am 10. September 1977 (Sonntag) trat er um 6 Uhr mit seinem Personenkraftwagen (Pkw), in dem sich auch ein Arbeitskollege sowie dessen Ehefrau und Kind befanden, den Weg zu seiner Familienwohnung in der Türkei an. Am 13. September 1977 gegen 1.30 Uhr kam es bei der Ortschaft Ordu (etwa 200 km von der Familienwohnung entfernt) zu einem Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen (Lkw). Dabei wurde ua der Ehemann der Klägerin zu 1 tödlich verletzt. Nach dem Unfallbericht der Verkehrspolizei war der Ehemann der Klägerin zu 1 am Steuer seines Pkw eingeschlafen. Durch Bescheid vom 28. Oktober 1981 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigung aus Anlaß des Unfalls vom 13. September 1977 ab, weil nicht die betriebliche Tätigkeit (Zurücklegung des Weges nach der Familienwohnung), sondern die vernunftwidrig unterlassenen ausreichend langen Erholungspausen während der Fahrt zu einer Übermüdung und daher eine selbstgeschaffene Gefahr zum Unfall geführt hätten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Sozialgericht (SG) Mainz hat die Klage der Kläger auf Hinterbliebenenentschädigung abgewiesen (Urteil vom 23. Februar 1984). Der Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin zu 1 sei zur Unfallzeit wegen seines grob vernunftwidrigen Verhaltens - er habe nur vier Pausen mit insgesamt 13 Stunden gemacht und zweiundfünfzig Stunden am Steuer gesessen - ausgeschlossen gewesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin zu 1 Witwenrente und dem Kläger zu 2 Waisenrente zu gewähren (Urteil vom 5. Juni 1985). Die Berufung der Kläger hat das LSG als fristgerecht eingelegt angesehen, weil das Urteil des SG den Klägern am 26. März 1984 nur durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, nicht aber durch Ersuchen des Gerichts auf diplomatischem Wege zugestellt worden sei. Die Dreimonatsfrist für die Einlegung der Berufung habe dadurch nicht zu laufen begonnen. In der Sache hat das LSG einen Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin zu 1 bejaht. Der Ehemann der Klägerin zu 1 habe nicht völlig unvernünftig gehandelt, indem er versucht habe, die Entfernung von mehr als 3.000 km zu seiner Familie in einem möglichst kurzen Zeitraum zurückzulegen. Er habe neben zweiundfünfzig Stunden und fünfzehn Minuten reiner Fahrtzeit etwa elf Stunden geschlafen; dies seien bei zwei durchfahrenen Nächten je Nacht etwa fünfeinhalb Stunden Schlaf. Er habe die Schlafpausen seiner zunehmenden Erschöpfung angepaßt; zunächst habe er große Strecken ohne Schlaf zurückgelegt und dann in immer kleineren Abständen Ruhezeiten eingelegt. Dies zeige, daß er durchaus die zu bewältigende Aufgabe in einem ihm noch angemessen erscheinenden Verhältnis zu seinen Kräften gesetzt und damit nicht sinnwidrig oder unvernünftig gehandelt



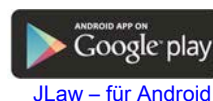
habe, wenn er sich auch bei der Einschätzung seiner Kräfte grob fahrlässig geirrt gehabt habe. Die Gefahrenerhöhung gehe nicht auf betriebsfremde Gründe zurück. Denn das Wollen des Ehemannes der Klägerin zu 1 sei darauf gerichtet gewesen, nach Hause zu fahren. Es könne nicht als ein betriebsfremdes, betriebliche Umstände völlig in den Hintergrund drängendes Motiv angesehen werden, daß ein Versicherter möglichst schnell nach Hause fahren wolle. Der Unfall sei zwar durch Übermüdung hervorgerufen worden, jedoch brauche nicht entschieden zu werden, ob Übermüdung, ähnlich wie eine Beeinträchtigung durch Alkohol zu einer absoluten Fahruntüchtigkeit führen könne, denn die Rechtsprechung sehe auf Übermüdung zurückzuführende Unfälle nur dann als versicherungsschädlich an, wenn die Übermüdung nicht betriebsbedingt verursacht worden sei, sondern auf eigenwirtschaftliches Verhalten zurückgehe. Das sei hier nicht der Fall. Den betriebsbedingten Umständen seien wegebedingte Umstände - zB lange Fahrtdauer - gleichzusetzen, sofern der zurückgelegte Weg nach § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO) versichert sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Der Ehemann der Klägerin zu 1 habe sich am 13. September 1977 auf einer Familienheimfahrt iS des § 550 Abs 3 RVO befunden. Jedoch habe er sich durch seine Fahrweise auf der von S. bis zum Unfallort 3.319 km langen Strecke von dem versicherten Zusammenhang mit der nach § 550 Abs 3 RVO geschützten Heimwegzurücklegung gelöst gehabt; er sei



einer selbstgeschaffenen Gefahr erlegen. Dem Urteil des LSG sei zu entnehmen, daß der Ehemann der Klägerin zu 1 mangels ausreichender Ruhepausen gegen Ende der Fahrt schließlich so erschöpft gewesen sei, daß er am Steuer einschlief. Wenn ein Kraftfahrer im Zustand der Volltrunkenheit am Steuer seines Kraftfahrzeuges sitzen bleibe und ohne Rücksicht auf seine Trunkenheit weiterfahre, so sei er nach längst gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) letztlich nicht mehr als Kraftfahrer tätig gewesen; er habe nicht mehr Auto gefahren, sondern sei nur noch betrunken gewesen. Ebenso habe der Ehemann der Klägerin zu 1 in Ordu nicht mehr seinen Pkw gesteuert, sondern geschlafen. Eine solche Fahrweise lasse sich als völlig gewissenlos charakterisieren. Es dränge sich zudem auf, daß der Ehemann der Klägerin zu 1 als sunnitischer Moslem den tödlichen Ausgang der Fahrt gleichsam billigend in Kauf genommen und sich durch sein Verhalten außerhalb der Versichertengemeinschaft gestellt habe. Sein Verhalten sei unfallversicherungsrechtlich so zu beurteilen, wie es § 553 RVO für die absichtliche Herbeiführung eines Unfalls vorschreibe. Es entschuldige den Ehemann der Klägerin zu 1 auch nicht, daß er so unverständig gefahren sei, weil er so schnell wie möglich seinen häuslichen Bereich in der Türkei habe erreichen wollen. Das an sich bei Familienheimfahrten dem Versicherungsschutz nicht schädliche Bestreben nach schneller Durchführung der Fahrt sei jedoch im vorliegenden Fall durch die unvernünftige Fahrweise des Ehemannes der Klägerin zu 1 in eine unversicherte, rein eigenwirtschaftliche Interessenlage abgedrängt worden mit der Folge, daß der Versicherungsschutz fortgefallen sei. Das LSG habe seine ihm nach § 103 Sozialgerichts-



gesetz (SGG) obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt. Sie habe im Schriftsatz vom 30. Mai 1985 beantragt gehabt, ein Sachverständigengutachten über die Auswirkungen der Fahrweise des Ehemannes der Klägerin zu 1 auf seine Fahrfähigkeit einzuholen. Als Sachverständigen hätte sich Prof. Dr. M. -L. vom Lehrstuhl und Institut für Arbeitsphysiologie der Technischen Universität München angeboten, dessen in einer anderen Sache erstattetes Gutachten vom 20. August 1982 sie vorgelegt habe. Aus den Gedankengängen des Gutachtens resultiere ihre Auffassung, daß der Ehemann der Klägerin zu 1 wegen unzureichender Ruhepausen zur Zeit des Unfalls total erschöpft gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 5. Juni 1985 aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG Mainz vom 23. Februar 1984 zurückzuweisen,

hilfsweise das Urteil des LSG vom 5. Juni 1985 aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kläger sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).



II.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Ungeachtet des Revisionsvorbringens der Beklagten war von Amts wegen zu prüfen, ob die Kläger die Berufung gegen das ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 1984 ergangene Urteil des SG rechtzeitig eingelegt haben. Entscheidet nämlich das LSG über eine Berufung sachlich-rechtlich, obwohl es sie, etwa wegen Versäumung der Berufungsfrist (§ 151 Abs 1 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 SGG), durch ein Prozeßurteil als unzulässig hätte verwerfen müssen, so wäre dies ein wesentlicher Verfahrensmangel, der die Grundlagen des weiteren Verfahrens erschüttert haben würde (BSG SozR 1500 § 150 Nr 18 mwN). Das SG hat sein Urteil der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein am 26. März 1984 und der Beklagten durch Empfangsbekenntnis am 19. März 1984 zugestellt. Bei Urteilen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind, wird die erforderliche Verkündung des Urteils (§ 132 SGG) gemäß § 133 SGG durch die Zustellung ersetzt. Die Zustellung an die Kläger hätte im vorliegenden Fall gemäß § 63 Abs 1 und 2 SGG von Amts wegen nach §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen müssen. Bei der Zustellung in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, erfolgt die Zustellung nach § 14 VwZG iVm Nr 18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum VwZG durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung, es sei denn, daß ein internationaler Vertrag eine vereinfachte Zustellung erlaubt (Meyer-Ladewig, SGG,



2. Auflage, § 63 Anm 6). Nach Art 47 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30. April 1964 (BGBl II 1965, 1170) können zwar die Versicherungsträger Bescheide unmittelbar durch Einschreibebriefe mit Rückschein zustellen; das gilt jedoch nicht für die Zustellung von Gerichtsurteilen (Plöger/Wortmann, Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, XX Türkei, S 27). Eine Heilung der nicht formgerechten Zustellung ist hier nicht gemäß § 9 Abs 1 VwZG dadurch eingetreten, daß die damalige Prozeßbevollmächtigte der Kläger das Urteil des SG am 26. März 1984 erhalten hat. Denn nach § 9 Abs 2 VwZG sind die Vorschriften über die Heilung von Zustellungsmängeln nicht anzuwenden, wenn - wie hier - mit der Zustellung eine Berufungsfrist (§ 151 Abs 1 SGG) beginnt. Trotz der nicht wirksamen Zustellung des Urteils des SG an die Kläger handelt es sich bei dem Urteil nicht um einen bloßen Urteilsentwurf, ein sogenanntes Scheinurteil. Denn das SG ist durch die Bekanntgabe des Urteils an die Kläger und dessen wirksame Zustellung an die Beklagte bereits an seine Entscheidung gebunden (vgl BSGE 3, 209, 211; BSG SozR 1500 § 124 Nr 5). Die fehlerhafte Zustellung des Urteils an die Kläger hat jedoch zur Folge, daß die Berufungsfrist noch nicht einmal zu laufen begonnen hat, so daß dahinstehen kann, an welchem Tag genau die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG eingelegt worden ist. Denn es war jedenfalls zulässig, schon vor der gemäß § 133 SGG vorzunehmenden Zustellung das zulässige Rechtsmittel einzulegen (BSG SozR 1500 § 124 Nr 5).

Die Kläger beanspruchen von der Beklagten zu Recht Hinterblie-



benenrenten aus Anlaß des tödlichen Unfalls ihres Ehemannes bzw Vaters am 13. September 1977.

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist den Hinterbliebenen nach § 589 Abs 1 Nr 3 RVO vom Todestage an eine Rente zu gewähren, und zwar der Witwe nach § 590 RVO (in der hier noch anzuwendenden bis zum 31. Dezember 1985 in Kraft gewesenen Fassung - vgl § 617 Abs 1 RVO idF des Gesetzes zur Neuregelung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten vom 11. Juli 1985 - BGBl I 1450) eine Witwenrente und der Waise nach § 595 RVO eine Waisenrente.

O. A. , der Ehemann bzw Vater der Kläger, ist am 13. September 1977 durch einen Arbeitsunfall getötet worden. Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit einer der in den vorstehend aufgeführten Paragraphen genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit. Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt nach § 550 Abs 3 RVO die Versicherung auf dem Wege von und nach der Familienwohnung nicht aus.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, daß der Ehemann der Klägerin zu 1 sich am 10. September 1977 (Sonabend) von S. - aus auf eine Fahrt nach seiner in der Türkei gelegenen



Familienwohnung begeben hatte und hierbei aufgrund seiner Beschäftigung in einem Mitgliedsunternehmen der Beklagten nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert war. Dieser Versicherungsschutz hat noch zur Zeit des Unfalls am 13. September 1977 in der Türkei bei Ordu bestanden. Dieser Unfall war ein Arbeitsunfall iS des § 550 Abs 3 RVO.

Ob ein Unfall mit einer versicherten Tätigkeit im Zusammenhang steht, entscheidet sich nach der in der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebenden Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 10. Auflage, S 480 ff mit umfangreichen Nachweisen und der ständigen Rechtsprechung des BSG).

Bei der Beurteilung des Unfalls des Ehemannes der Klägerin zu 1, der sich nicht im Risikobereich des Mitgliedsbetriebes der Beklagten ereignet hat, bei dem der Ehemann der Klägerin zu 1 beschäftigt war, ist zu berücksichtigen, daß die Wege von und nach der Familienwohnung (§ 550 Abs 3 RVO) nur ein Sonderfall der Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO) sind (BSGE 25, 93, 95). Diese Wege stehen sowohl mit der versicherten Tätigkeit als auch mit dem unversicherten Lebensbereich des Versicherten im ursächlichen Zusammenhang; denn einerseits müssen sie deshalb zurückgelegt werden, weil der Versicherte auf der Arbeitsstätte arbeiten muß oder gearbeitet hat, andererseits werden die Wege zur Arbeitsstätte und das Ziel des Weges von der Arbeitsstätte im Regelfall ausschließlich durch Gründe bestimmt, die dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Versicherten



ten zuzurechnen sind. Zieht man hierbei noch in Betracht, daß der Gesetzgeber mit § 550 Abs 3 RVO einen Versicherungsschutz geschaffen hat, der über den Versicherungsschutz nach § 550 Abs 1 RVO noch hinausgeht und es ermöglicht, bei Wegen von und nach der Familienwohnung die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Beweggründe für den Weg weitgehend unberücksichtigt zu lassen (BSGE 1, 171, 173; 2, 78, 80; 57, 84, 85), so zeigt dies, daß bei der Beurteilung des Unfalls des Ehemannes der Klägerin zu 1 das Bestreben, seine Familienwohnung zu erreichen, bezüglich der Art, wie er den Weg zur Familienwohnung zurückgelegt hat, von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Beklagte räumt insoweit ein, daß es sachgemäß sei und dem Sinn und Zweck der Familienheimfahrt entspreche, wenn sich der Versicherte bemühe, möglichst schnell nach Hause zu kommen (Schriftsatz vom 13. August 1985 Seite 12). Sie verneint allerdings den Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin zu 1, dessen Handeln von dem Wunsch bestimmt war, die weite Strecke von S. bis zu seiner Familienwohnung in der Türkei von ca 3.500 km möglichst schnell zurückzulegen, weil die Fahrt ohne ausreichende Pausen, die eine Ermüdung des Ehemannes der Klägerin zu 1 verhindert hätten, durchgeführt worden war. Die Beklagte charakterisiert eine solche Fahrweise als völlig gewissenlos. Das vom LSG festgestellte Bestreben des Ehemannes der Klägerin zu 1, möglichst schnell seine Familienwohnung zu erreichen, läßt nichts erkennen, was bei seiner rechtlichen Beurteilung zu einer Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes führen müßte. Die nicht ausreichenden Pausen im Verlauf der Fahrt, die zu einer Über-



müdung des Ehemannes der Klägerin zu 1 geführt haben, sind ausschließlich Folge des Wunsches des Ehemannes der Klägerin zu 1, so schnell wie möglich zu seiner Familie nach Hause zu kommen. Irgendwelche andere Motive, etwa schneller als andere es geschafft haben eine solche Strecke zu durchfahren oder eher als ein zugleich reisender Arbeitskollege zu Hause anzukommen, sind nicht erkennbar. Selbst wenn eine Fahrweise, wie sie der Ehemann der Klägerin zu 1 bei der zum Unfall führenden Fahrt praktiziert hat, mit der Rechtsordnung nicht übereingestimmt haben sollte, wird dadurch der Versicherungsschutz nicht in Frage gestellt. Denn verbotswidriges Handeln schließt nach § 548 Abs 3 RVO die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus, selbst wenn bei einem nicht rechtswidrigen Handeln der Unfall nicht eingetreten wäre (BSG SozR 2200 § 548 Nr 22; BSG Urteil vom 12. Oktober 1973 - 2 RU 190/72 - Die Leistungen 1974, 339). Die Rechtsprechung des BSG hat in zahlreichen Fällen ein verbotswidriges Handeln im Rahmen der versicherten Tätigkeit als unschädlich für den Versicherungsschutz erachtet (Aufspringen auf und Abspringen von einem fahrenden Verkehrsmittel: BSGE 6, 164, 169; 43, 15, 18; Fahren ohne Führerschein: BSGE 25, 161, 164; Fahren auf polizeilich gesperrter Straße: SozR Nr 10 zu § 543 RVO aF; versuchte Landung eines Flugzeuges im Nebel: SozR 2200 § 548 Nr 60).

Die Zurücklegung des Weges zur Familienwohnung ohne ausreichende, dh eine Übermüdung verhindernde Pausen, stellt auch keine sogenannte selbstgeschaffene Gefahr dar, die zum Verlust des Versicherungsschutzes führen könnte. Nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts - RVA - (AN 1920, 151,



154), die vom BSG fortgesetzt worden ist, können nur betriebsfremde Zwecke, welche eine selbstgeschaffene erhöhte Gefahr herbeigeführt haben, zur Beseitigung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall und damit zum Fortfall des Versicherungsschutzes führen (BSG SozR 2200 § 548 Nr 60 mwN). Der Gesetzgeber hat den Begriff des Arbeitsunfalls in § 548 Abs 1 Satz 1 RVO unabhängig vom Verschulden des Versicherten festgelegt; das gilt auch für den Begriff des Arbeitsunfalls in § 550 Abs 1 sowie für § 550 Abs 3 RVO. Demzufolge vermag der Grad des Verschuldens des Versicherten an dem Unfallgeschehen den Zusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit nicht zu beseitigen. Vielmehr müssen betriebsfremde Motive für die sogenannte selbstgeschaffene Gefahr vorhanden gewesen sein, um den Zusammenhang aus diesem Grund verneinen zu können. Die Fahrt des Ehemannes der Klägerin zu 1 zur Familienwohnung und die Art, wie er diese Fahrt durchgeführt hat, lassen, wie bereits ausgeführt, keine Umstände erkennen, die in bezug auf die Fahrt, die ohnehin dem persönlichen Lebensbereich des Ehemannes der Klägerin zu 1 zuzurechnen, aber nach dem Willen des Gesetzgebers in den Versicherungsschutz einbezogen ist, als "betriebsfremd" anzusehen wären. Der Spielraum, der im Rahmen der Zurücklegung des Weges zur Familienwohnung gegeben ist, wird durch die Einbeziehung auch solcher Umstände in den Versicherungsschutz, wie sie auf der zum Unfall führenden Fahrt des Ehemannes der Klägerin zu 1 vorgelegen haben, nicht überschritten. Sie liegen im Rahmen dessen, was bei verkehrswidrigem Handeln und den damit zusammenhängenden Gefahrenerhöhungen auch sonst den Versicherungsschutz nicht ausschließt.



Die Übermüdung des Ehemannes der Klägerin zu 1 auf der Fahrt zur Familienwohnung und eine dadurch hervorgerufene Fahruntüchtigkeit sind einer Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses rechtlich nicht gleichzuachten. Zwar kann die Übermüdung eines Kraftfahrers, wenn sie ihn fahruntüchtig macht und die rechtlich allein wesentliche Unfallursache ist, den Versicherungsschutz ausschließen (BSGE 14, 68). Voraussetzung ist jedoch, daß die Übermüdung nicht auf die versicherte Tätigkeit, sondern - wie der zur Fahruntüchtigkeit führende Alkoholgenuss - auf betriebsfremde Umstände zurückzuführen ist (BSGE 4, 27, 30, 31; 14, 69, 70). Die Zurücklegung des Weges nach der Familienwohnung durch den Ehemann der Klägerin zu 1 war im vorliegenden Fall die Tätigkeit, die nach dem Willen des Gesetzgebers vom Versicherungsschutz - noch - erfaßt werden sollte. Eine allein dadurch verursachte Übermüdung führt daher ebensowenig zum Verlust des Versicherungsschutzes, wie eine ausschließlich oder wesentlich auf betriebliche, dh dem Beschäftigungsunternehmen des Ehemannes der Klägerin zu 1 zuzurechnende Umstände zurückzuführende Übermüdung.

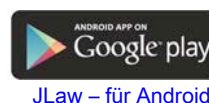
Eine absichtliche Verursachung des Unfalls durch den Ehemann der Klägerin zu 1, die nach § 553 RVO Leistungen an die Kläger ausschließen würde, läßt sich aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht annehmen. Die Beklagte schließt aus dem von ihr als vernunftwidrig angeprangerten Verhalten des Ehemannes der Klägerin zu 1 als einem sunnitischen Moslem, daß er den Unfall "gleichsam billigend in Kauf genommen" habe. In der Sozialversicherung bedeutet absichtliches Handeln, daß der Handelnde den Erfolg als Ziel seines Handelns erstrebt hat (RVA Großer Senat AN



1912, 823; BSGE 1, 150, 155; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Auflage, Seite 602b; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Auflage, § 553 Anm 6; Gitter, RVO-Gesamtkommentar, § 553 Anm 4). Ein bloßes Inkaufnehmen (bedingter Vorsatz), einen - tödlichen - Unfall zu erleiden, wie es nach Meinung der Beklagten hier der Fall gewesen sein soll, reicht somit für eine Verweigerung von Leistungen an die Kläger nicht aus. Den tatsächlichen Feststellungen lassen sich auch keine Umstände entnehmen, die für ein absichtliches Handeln des Ehemannes der Klägerin zu 1 sprechen könnten.

Die von der Beklagten vorgetragene Rüge, das LSG habe seine ihm nach § 103 SGG obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt, greift nicht durch. Da das LSG bei seiner rechtlichen Beurteilung des Unfalls des Ehemannes der Klägerin zu 1 als erwiesen angesehen hat, daß der Unfall durch Übermüdung infolge unzureichender Pausen verursacht worden ist, bedurfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Auswirkungen der Fahrweise des Ehemannes der Klägerin zu 1 auf dessen Fahrtüchtigkeit.

Da O. A. am 13. September 1977 einen Arbeitsunfall erlitten hat, an dessen Folgen er verstorben ist, hat das LSG die Beklagte als den zuständigen Träger der Unfallversicherung (§ 646 RVO) zu Recht verurteilt, der Klägerin zu 1 Witwenrente und dem Kläger zu 2 Waisenrente zu gewähren. Die Revision der Beklagten mußte deshalb zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)